

**Haushaltssatzung
der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	79.785.458 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.605.360 €
 im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.000.214 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.921.362 €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.756.659 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.968.287 €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.424.259 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.287.590 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.183.209 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.976.800 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2021:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	452 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	753 v.H.
2.	Gewerbsteuer	531 v.H.

* Auf die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 10.02.2020) wird verwiesen.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 KomHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept bis 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 9

Mehrerträge in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen analog zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

§ 10

Die Inanspruchnahme der zur Umsetzung des Projekts „Blaue Straßen“ gebildeten Haushaltsansätze 2021 setzt die Akquirierung von Fördermitteln voraus. Dabei handelt es sich um folgende Ansätze:

Kostenträger / Investitionsnummer	Konto	Ansatz 2021	Ansatz 2024
02-01-04P Verkehrsregelung und -lenkung	5221040 Unterh. Verkehrszeichen, Ampeln u. Markierungen	310.000	0
09-01-01P Räumliche Planung und Entwicklung	5291070 Aufwendungen für Maßnahmen der Stadtplanung	50.000	0
12-01-02P Neubau/Unterhalt.v.öff.Verkehrsflächen, INV21-0017 Fahrradwege, Projekt "Blaue Straßen"	962020 Zugang Anlagen im Bau (Tiefbau)	150.000	0
12-01-02P Neubau/Unterhalt.v.öff.Verkehrsflächen	5221013 Unterhaltung Fahrradinfrastruktur	210.000	120.000

Sollten für das Förderprojekt keine Fördermittel generiert werden, soll der Rat erneut über die Umsetzung entscheiden.

Rheinbach den 08.12.2020

Aufgestellt:

Walter Kohlosser
Kämmerer

Festgestellt:

gez. Ludger Banken
Bürgermeister